

Anlage 1

Zweihundertzwanzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Efferenweg/Jägerstraße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von August-Wegelin-Straße
bis Efferenweg 19 bzw. Jägerstr. 7 jeweils einschließlich

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

2. Kleiststraße (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Simarplatz
bis Schlösserstraße (Grenze Bebauungsplan)

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des südlichen Gehweges von Simarplatz 6 bis nordöstlich Schlösserstr. 1 durch Einbau von Platten auf RCL-Tragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine in Teilbereichen unter Beibehaltung der gepflasterten Gehwegüberfahrt vor dem Grundstück Kleiststr. 1.

Herstellung von Parkflächen auf der Südseite durch Einbau von Pflaster auf RCL-Tragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

3. Ollenhauerring-Hauptzug

(Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Militärringstraße
bis Wendeplatz vor Görlinger Zentrum 10

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Flurstücks 1621 (Wendeplatz) und der Aufpflasterung südlich Herweghstr. 69 durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder sowie in Teilbereichen Einbau einer Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen.

4. Ollenhauerring-Nebenzug

(Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Ollenhauerring-Hauptzug
bis Wendeplatz vor Görlinger Zentrum 24

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn mit Ausnahme des Flurstücks 1491 (Wendeplatz) durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1 und 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.10.2011** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.09.2009** in Kraft.